

# Merkblatt

## zum pro agro-Regionalmarkt auf der BraLa 2025

### Besondere Teilnahmebedingungen



1. Der Vertrag wird für die Dauer der Gesamtveranstaltung geschlossen. Bei Ausfall der Veranstaltung wird dem Unternehmen durch die pro agro GmbH der gezahlte Vertragspreis zurückgezahlt. Weitergehende Ansprüche beider Parteien sind gegenseitig ausgeschlossen.

Zeitraum: 3 Tage - Fr., 09.05.2025 bis So., 11.05.2025  
Öffnungszeiten für Besucher: Fr. 09.00 bis 20.00 Uhr; Sa. & So. 09.00 bis 18.00 Uhr  
Zutritt Aussteller: Fr. 07.00 bis 21.00 Uhr; Sa. & So. 07.00 bis 20.00 Uhr

**Das Befahren des Geländes** ist an den Ausstellungstagen nur zeitlich befristet von 07.00 bis 09.00 Uhr sowie Fr. von 20.00 – 21 Uhr und Sa. & So. von 18.00 bis 20.00 Uhr gegen **Zahlung einer Kautionshöhe von 50,00 €** möglich.

Der **Standabbau darf erst nach Beendigung der Ausstellung am 11. Mai 2025 ab 18.00 Uhr** erfolgen. Standflächen sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, Fußbodenbeläge und Kleber sind bitte zu entfernen. Vorzeitiges Abbauen oder teilweiser Rückbau/ Räumen des Standes sind nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50% der Standmiete geahndet werden. Am letzten Ausstellungstag kann bis 20.00 Uhr, an den Folgetagen von 8.00 bis 15.00 Uhr abgebaut werden.

## 2. Parken

### *Kühlfahrzeuge/ Lagerfahrzeuge:*

Entsprechend der Angaben Ihrer Standanmeldung erhalten Sie von uns am Auftag die Zufahrts-/Parkgenehmigung. Sie Parken in Standnähe. Das von Ihnen in der Anmeldung angegebene Kennzeichen Ihres Kühlfahrzeuges/ Lagerfahrzeuges ist beim Einlass gemeldet und berechtigt am Auftag zur kautionsfreien Einfahrt. An den Folgetagen weisen Sie sich bei Einfahrt bitte mit entsprechender Zufahrts-/Parkgenehmigung aus.

### *Ausstellerfahrzeuge:*

Parken auf dem Besucherparkplatz ist auch für Aussteller kostenfrei.

Für den näher gelegenen Ausstellerparkplatz berechnet der Veranstalter der BraLa (MAFZ) einmalig 20,00 €. Parkausweise für den Ausstellerparkplatz erhalten Sie am Auftag von uns gemäß Ihrer Angabe in der Standanmeldung. Die Rechnung des MAFZ für den Parkausweis erhalten Sie von uns per E-Mail.

3. Die Platzierung der Stände erfolgt durch den Verband pro agro e.V., wobei eine Abstimmung mit den an der Veranstaltung beteiligten Unternehmen angestrebt wird. Die übermittelte Platzierung ist verbindlich.
4. Die Stände werden nach dem vom Verband vorgegebenen zeitlichen und inhaltlichen Konzept auf- und abgebaut. Die bauliche **Beschaffenheit der Stände muss den geltenden Arbeitsschutz- und Hygienebestimmungen sowie den Grundsätzen der Standsicherung von Baulichkeiten entsprechen**. Jede Behinderung oder Gefährdung von Personen und Sachen ist auszuschließen. Jedes Unternehmen haftet selbständig für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Es ist nur Werbung für das eigene Unternehmen und für landtouristische Angebote der Unternehmensregion gestattet. Der Verband sichert die Einhaltung der Zufahrtsmöglichkeiten der Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge entsprechend den behördlichen Vorgaben.

## 5. **Jugendschutzgesetz / Gestattung**

Es wird ausdrücklich auf das Gesetz zum Schutz der Jugend und dessen Beachtung verwiesen. Bitten denken Sie, wenn zutreffend, an die Beantragung einer Gestattung für den Veranstaltungsort.

## 6. **Versicherungsschutz**

Für Beschädigungen oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt haften die MAFZ GmbH, die pro agro GmbH bzw. der pro agro e.V. nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen. Mit Unterzeichnung der Anmeldung versichert jeder Aussteller, dass er eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung hat.

## 7. **Haftung**

Die Haftung für alle vom Unternehmen mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden, auch die Beschädigung des eigenen Standes obliegt dem Unternehmen.

## 8. **Produktangebot & Bestimmungen**

Das produzierende Unternehmen ist grundsätzlich zum Angebot aller eigenen Waren, Erzeugnisse und Leistungen seines Unternehmensbetriebes berechtigt. Das Angebot ist dem Verband vorab mitzuteilen. Das Angebot von Handelsware ist mit dem Verband abzustimmen und zulassungspflichtig. Das Angebot von Beisortimenten, die nicht aus dem Land Brandenburg stammen, ist mit dem Verband abzustimmen. Die Gewährleistung der Hygienebestimmungen obliegt dem Unternehmen. Der Verband organisiert die ausreichende Bereitstellung und Entsorgung von zentralen Müllgefäßen in Standortnähe. Die Entsorgung der direkt oder indirekt vom Unternehmen erzeugten Abfälle erfolgt in unmittelbarer Standnähe vom Unternehmen selbst. Hierzu zählt auch die sachgerechte Beseitigung von Ölen und Fetten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nachweise zur Haftpflichtversicherung, der TÜV, die Gewerbeerlaubnis, Gesundheitszeugnis und steuerliche Unbedenklichkeitserklärung des Unternehmens am Stand zur Einsicht bereitgehalten werden müssen.

## 9. **Zahlungsmodalitäten**

Auf der Grundlage der Standanmeldung erhält das Unternehmen von uns eine Rechnung von der pro agro GmbH für den Stand sowie ggf. eine Rechnung des MAFZ für den Ausstellerparkplatz. Das Zahlungsziel beträgt 10 Tage. Eine Verlängerung der Zahlungsfrist ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und vor Zahlungsziel schriftlich zu beantragen. Später eintreffende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

10. pro agro hat als Veranstalter Hausrecht. Er sorgt für einen störungsfreien Ablauf des Marktes und unterbindet jegliche Störungen durch Personen oder Sachen. Verstöße können mit Abmahnungen, Geldbußen, Schließung des Marktstandes, Marktplatzverweis oder Ausschluss der Teilnahme an weiteren Märkten geahndet werden.

11. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dieser Vertrag ist ausschließlich schriftlich zu ergänzen und zu ändern. Der Gerichtsstand für beide Parteien ist Potsdam.